

| | Industrie- abgabepreis je 100 Stück |
|---|--|
| 19. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V mit getrennt regelbaren Widerständen lin. 0,2 W, log. 0,1 W, Kleinausführung | 366,85 DM |
| 20. Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V nach DIN 41457 lin 0,8 W, log. 0,4 W | 161,65 DM |
| 21. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V mit getrennt regelbaren Widerständen lin. 0,8 W, log. 0,4 W | 346,08 DM |
| 22. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V auf gemeinsamer Achse, lin. 0,8 W, log. 0,4 W | 246,19 DM |
| 23. Schichtdrehwiderstand mit Schiebenschalter 1 A/250 V nach DIN 41 458 lin. 0,8 W, log. 0,4 W | 173,36 DM |
| 24. Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V nach DIN 41454 lin; 0,4 W, log. 0,2 W | 171,50 DM |

Die Achslänge beträgt 32 mm für Vollachsen bei Einfach-Schichtdrehwiderständen und Hohlachsen bei Doppelschichtdrehwiderständen. Längere Achsen bedingen je Achse und bis 20 mm Verlängerung einen Preiszuschlag von 4,— DM je 100 Stück.

Falls bei den einzelnen Ausführungen kein anderer Widerstandswert angegeben ist, gilt der Preis für einen der nachfolgenden Widerstands werte nach Wahl:

1, 5, 10, 50, 100, 500 kOhm und 1 MOhm lineare Regelkurve oder 50, 100, 500 kOhm und 1 MOhm logarithmische Regelkurve.

Andere Widerstandswerte bedingen einen Preiszuschlag für Einfachwiderstände: je 100 Stück 40,— DM.

Die Schichtdrehwiderstände unter den Warennummern 36 48 14 20, d. h. 13., 14., 15. und 36 48 14 50, d. h. 21. und 23. können mit einer Anzapfung der Widerstandsbahn 'geliefert' werden. Der Mehrpreis versteht sich einschließlich der Sonderkurve für gehörrihtige Lautstärkeregelung und beträgt je 100 Stück 65,— DM.

Mindermengenzuschläge für alle Positionen:

| | | |
|------------------|-----------|----------------|
| 1 bis 20 Stück | 11,— DM 1 | > je 100 Stück |
| 21 bis 50 Stück | 7,— DM | |
| 51 bis 200 Stück | 4,50 DMJ | |

Preisordnung Nr. 521.

— Anordnung über die Preise für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Skalen der Warennummer:

36 48 81 00.

Dies gilt insoweit, als es sich um Skalen handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme einer Skala in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „L“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („A“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, so ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab

Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Groß-